

Kanton Aargau
Gemeinde Beinwil (Freiamt)

Änderung Bau- und Nutzungsordnung Beinwil (Freiamt)

Vom 15. Juli 2020

Mitwirkung	vom	bis
Vorprüfungsbericht	vom	
Öffentliche Auflage	vom	bis

Vom Gemeinderat beschlossen am

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

.....
Albert Betschart-Schriber

.....
Serena Rima

Genehmigungsvermerk

Die Bau- und Nutzungsordnung von Beinwil (Freiamt) AG wird wie folgt ergänzt:

....

3.6 Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG,

§ 24^{bis} Spezialzone für Windenergieanlagen SZ-WEA

Spezialzone für Windenergieanlagen

SZ-WEA

¹ Die SZ-WEA bezweckt den Bau- und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) zur Erzeugung von erneuerbarer Energie durch Windkraft. Sie dient den dafür notwendigen Bauten und Anlagen.

² Die Zone ist mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert. Im Gestaltungsplan müssen mindestens folgende Inhalte detailliert festgelegt werden:

- Gestaltung der Anlagen
- Temporäre Kranstell- und Lagerflächen
- Eingliederung in die Landschaft
- Terrainveränderungen
- Umgebungsgestaltung
- Interne Erschliessung

³ In der gleichen Bauetappe sind mindestens drei WEA zu realisieren.

⁴ Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf maximal 230 m betragen.

⁵ Der Rotordurchmesser darf maximal 164 m betragen.

⁶ Die Energieableitung hat über ein erdverlegtes Kabel zu erfolgen.

⁷ Die Erschliessung der WEA ist im Baubewilligungsverfahren aufzuzeigen. Eine Versiegelung der Zufahrtstrassen zu den Anlagestandorten ist nur dort zulässig, wo dies aufgrund der erforderlichen Tragfähigkeit oder Bodenhaftung der Transportfahrzeuge zwingend notwendig ist. Soweit technisch machbar, sind die Kranstellflächen nach der Errichtung der WEA auf dasjenige Minimum zu begrenzen, welches eine sichere Wartung der Anlagen ermöglicht.

⁸ Die im UVB als Vorprojekt definierten ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen müssen im Rahmen des Bauprojektes konkretisiert und vertraglich gesichert werden. Sie sind Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung.

⁹ Wird mit dem Bau der WEA nicht bis spätestens 10 Jahre nach Rechtskraft der SZ-WEA begonnen, so fällt die SZ-WEA dahin und es gelten ab diesem Datum automatisch wieder die Bestimmungen der Landwirtschaftszone und der überlagerten Landschaftsschutzzone.

¹⁰ Wird der Betrieb einer Anlage dauerhaft eingestellt (1 Jahr) und wird die Anlage nicht an Ort und Stelle ersetzt, sind sämtliche ober- und unterirdischen Bauten der eingestellten Anlage von der Eigentümerschaft zurückzubauen. Die SZ-WEA der eingestellten Anlage ist wieder der Landwirtschaftszone und der überlagerten Landschaftsschutzzone zuzuführen. Wird der Betrieb aller Anlagen eingestellt sind alle Kabel zurück zu bauen soweit die Verkabelung oder ein Teil davon nicht anderweitig technisch genutzt werden kann.

¹¹ Der Gemeinde Beinwil (Freiamt) ist spätestens vor Baubeginn eine Rückbaugarantie in der Höhe von Fr. 200'000.00 pro Windkraftanlage zu stellen. Die Sicherstellung dieses Betrags hat durch die Hinterlage einer Bankgarantie eines Schweizerischen Bankinstituts zu erfolgen. Die Rückbausumme ist alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme der ersten WEA zu überprüfen bzw. der Entwicklung des Zürcher Baukosten-Indexes (ZBK) anzupassen.

¹² Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

....